



Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern, Mühlentwiete 4, 19059 Schwerin

Laager Wohnungsgesellschaft mbH
Breesener Straße 1
18299 Laage

Bearbeiter: Florian Kolm
Telefon: +49 (0) 385 74 12 -136
Fax: +49 (0) 385 74 12-100
E-Mail: fkolm@lrh-mv.de
Ihr Zeichen:
GZ: 21-13.0231-141/2021 - 39527/2022

Schwerin, 15. November 2022

Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 nach Abschnitt III Kommunalprüfungsgesetz (KPG M-V)

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend leitet der Landesrechnungshof gemäß § 14 Abs. 4 KPG M-V eine Ausfertigung des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 weiter.

Auch im Geschäftsjahr 2021 wurden weiterhin geschäftliche Beziehungen mit dem Aufsichtsratsmitglied Uwe Kracht gepflegt. Der Umfang der erteilten Aufträge beträgt 53 TEUR (im Vorjahr 71 TEUR).

Es liegen Interessenkollisionen vor, wenn zwischen Mitgliedern des Aufsichtsrats und dem kommunalen Wirtschaftsbetrieb direkt oder mittelbar wirtschaftliche bzw. vertragliche Verflechtungen bestehen. Das hat der Landesrechnungshof bereits in seinen Schreiben zur Übersendung der Jahresabschlussprüfungsberichte für die Geschäftsjahre 2013 bis 2020 deutlich gemacht. Eine unabhängige und pflichtgemäße Wahrnehmung des Aufsichtsratsmandats ist in diesem Fall aus Sicht des Landesrechnungshofes nicht gewährleistet. Dem steht nicht entgegen, dass Aufsichtsratsmitglieder, bei denen eine Interessenkollision festgestellt wird, regelmäßig der Auffassung sind, dass sie die Interessen der Gesellschaft nicht gegenüber ihren eigenen wirtschaftlichen Interessen zurückstellen würden. Aus hiesiger Sicht ist es dem Aufsichtsratsmitglied nicht möglich, seine Kontrollfunktion gegen-

über der Gesellschaft mit der gebotenen Objektivität und Unbefangenheit wahrzunehmen. Denn seine eigenen wirtschaftlichen Interessen sind dann mit denen der Gesellschaft nicht deckungsgleich.

Die Stadt Laage als alleinige Gesellschafterin teilt die Bedenken des Landesrechnungshofes nicht. Aufgrund der im Aufsichtsrat beschlossenen und umgesetzten Regelungen bei der Auftragsvergabe werde keine Notwendigkeit zur Ausräumung des Interessenkonflikts durch Niederlegung des Aufsichtsratsmandats oder durch die unverzügliche Beendigung der Geschäftsbeziehung gesehen.

Bitte beachten Sie die Bestimmungen des § 14 Abs. 5 KPG M-V über die Bekanntgabe und Offenlegung dieser Unterlagen (vgl. auch Tz. 40 Grundwerk¹).

Mit freundlichen Grüßen

gez. Fuhrmann



Für die Richtigkeit:

G. Kuntz
.....
Kanzlei

¹Vgl. Grundwerk 2022 in der Fassung vom 17. Dezember 2021, veröffentlicht auf der Homepage des Landesrechnungshofes unter www.lrh-mv.de/Veröffentlichungen/Rundschreiben-an-Wirtschaftsprüfer/.